

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Konkurrenzwesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/67/LOG_0043/

Konkurrenzwesen.

Die **Jury**, welche über die auf Grund des Preisanschreibens vom 2. d. Mts. eingehenden Entwürfe zur **Errichtung des Reichstagsgebäudes** zu urtheilen berufen ist, ist nach amtlicher Bekanntmachung im Reichs-Anzeiger wie folgt zusammengesetzt. Es sind ernannt: I. Aus der Mitte des Bundesraths: 1) Staatssekretär des Innern von Voetticher, 2) der bayerische bevollmächtigte Minister Graf v. Lerchenfeld-Röferring, 3) der württembergische bevollmächtigte Minister v. Baum-Breitenfeld, 4) der großherzoglich sächsische Geh. Legations-Rath Dr. Heerwart, 5) der Minister-Resident Dr. Krüger. II. Aus der Mitte des Reichstags: 1) der Präsident des Reichstags v. Levetzow, 2) der Abgeordnete Dr. v. Forckenbeck, 3) der Abgeordnete Gernig, 4) der Abgeordnete Dr. Freih. v. Heeremanzuhwy, 5) der Abgeordnete v. Kehler, 6) der Abgeordnete Graf v. Kleist-Schmenzin, 7) der Abgeordnete Löwe, 8) der Abgeordnete Fürst v. Pleß. III. Als Sachverständige: 1) der königliche Geheime Baurath F. Adler aus Berlin, 2) der königliche Ober-Baurath Gyle aus Stuttgart, 3) der Architekt Martin Haller aus Hamburg, 4) der königliche Ober-Baurath G. v. Neurenther aus München, 5) der königliche Ober-Hofbaurath Perius aus Berlin, 6) der kaiserlich königliche Ober-Baurath Fr. Schmidt (Dombaumeister D. K.) aus Wien, 7) der königliche Baurath Staz aus Köln, 8) der Direktor der Akademie der bildenden Künste Anton v. Werner aus Berlin. Es ist vorbehalten, für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder Ersatzmänner einzuberufen.

Bei der Konkurrenz betr. Beschaffung von Entwürfen zu einem in Neuhäuser zu erbauenden **Aktien-Hotel** sind 33 Entwürfe eingegangen.

Der erste Preis ist den Herren Reg. Baumeister Weber und Bauführer Spindler in Wittenberg, der zweite den Herrn Reg. Baumeister Brinkmann in Königsberg zuertheilt worden.

—n.

Baugesetze und Prozesse.

Die mit der **Aufstellung von Hängegerüsten** gerade in letzter Zeit verbunden gewesenen vielfachen Unglücksfälle haben das Berliner Polizeipräsidium veranlaßt, dem Magistrat folgenden Entwurf einer Polizeiverordnung vorzulegen:

„Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 verordnet das Polizeipräsidium mit Zustimmung des Gemeindevorstandes in Abänderung und Ergänzung des § 94 der Berliner Baupolizeiordnung vom 21. April 1853 und der Polizeiverordnung vom 14. September 1855 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom Jahre 1855 Stück 40, S. 369) für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Die Benutzung von Hängegerüsten darf nur in Fällen, wo eine andere Gerüstart nicht verwendbar ist, stattfinden und erfordert jedesmal eine ausdrückliche polizeiliche Genehmigung.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.“

Dieser Entwurf ist vom Magistrat in der letzten Sitzung geprüft und einer engeren Kommission zur Verhandlung mit dem Polizei-Präsidium überwiesen worden. Letzteres wird gebeten werden, auf die bezüglichen kommissarischen Verhandlungen und Berathungen im Interesse einer gedeihlichen Förderung der Sache einzugehen.

—w.

Die Verpflichtung der Adjacenten an neu angelegten Straßen zu Berlin zur **Leistung von Beiträgen zu den Kosten des ersten Straßenpflasters** erstreckt sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts II. Hilfssenats vom 3. November 1881 auch auf solche neugepflasterten Straßen, welche zwar früher ebenfalls, aber sehr mangelhaft gepflastert waren und auch im Uebrigen in einem Zustande sich befanden haben, der den Anforderungen, welche an eine städtische Straße in Berlin unbedingt zu machen sind, nicht entsprach.

—n.

Entscheidung des Deutschen Reichsgericht. Sitzung vom 21. November 1881. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neun hundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. § 330 des Str.-Ges.-B.

Das Landgericht zu Danzig hat unterm 17. September 1881 den Baumeister St. wegen Zuwiderhandlung gegen die

Regeln der Baukunst bei Leitung eines Baues auf Grund des § 330 des Strafgesetzbuches zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. St. hatte die Ausführung eines Neubaus in Entreprise übernommen. Nachdem das Fundament und das Erdgeschoß hergestellt war, schien dem Bauherrn, obwohl derselbe Laie, der Bau so verdächtig, daß er den Stadtbaurath ersuchte, den Bau in Augenschein zu nehmen. Es geschah dies und der Stadtbaurath fand den Bau so beschaffen, daß sofort die weitere Fortführung desselben polizeilich inhibirt wurde. Der Bau war überaus lieblich ausgeführt: das Fundament war nicht tragfähig, die Zwischenmauern nicht eingebunden, die Brandmauer statt 2 Steine, nur anderthalb Steine stark, der verwandte Mörtel nicht bindesfähig und die Mauersteine selbst von so schlechter Beschaffenheit, daß die Mauer mit der Hand auseinander gestoßen werden konnte. Es lag danach bei dem Weiterbau die dringende Gefahr vor, daß jeden Augenblick der Zusammensturz des Baues zu befürchten war. Hierin hat die erste Instanz den Thatbestand des § 330 des Strafgesetzbuches gefunden und gegen den Angeklagten die oben erwähnte Strafe verhängt. Der Angeklagte hat gegen das Urtheil die Revision eingelegt und wird Verletzung des Strafgesetzes behauptet, weil nicht thatsächlich festgestellt sei, daß durch den bereits vorhandenen Bau für Andere eine Gefahr entstanden sei. Es handle sich nur um einen straflosen Versuch. Der Verteidiger, Justizrath Lüngel aus Leipzig, beantragt Aufhebung des Erkenntnisses, während der Reichsanwalt den Antrag auf Verwerfung der Revision stellt. Das Reichsgericht beschließt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen. § 330 des Strafgesetzbuchs setzt voraus, daß durch eine Zuwiderhandlung gegen die bekannten Regeln der Baukunst eine Gefahr entstanden ist, nicht, daß eine Gefahr für Andere entstehen konnte und es ist daher dieser § nach der thatsächlichen Feststellung, in welcher es heißt, daß bei dem Weiterbau eine Gefahr eingetreten wäre, rechtsirrhümlich angewandt. Die Sache mußte deshalb zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, ob — was allerdings wahrscheinlich — nicht bereits durch den Bau, soweit er ausgeführt worden ist, eine Gefahr für Andere entstanden ist.

Bautechnische und baukünstlerische Notizen, Mittheilungen über Ausstellungen.

Die Baulust ist kein vollständiger Maßstab für Zunahme und Abnahme der Gewerbetätigkeit, immerhin aber ein Merkmal dafür. Wenn nun im Jahre 1881 in Berlin fast noch einmal so viel Baukonjunktur nachgesucht und ertheilt worden sind wie im Jahre 1880 (1336 gegen 785), so dürfte nicht allzu sehr zu klagen sein über das Stocken der Geschäfte.

—h—

Der Bau eines Gebäudes für die Provinzial-Steuer-Direktion mit den erforderlichen Nebengebäuden in Berlin wird dem Vernehmen nach mit dem Beginn der Bauperiode seinen Anfang nehmen, da Zeichnungen und Anschläge vollständig fertig gestellt sind. Die Bauverwaltung wartet eben nur auf den Anlauf des zum neuen Packhof bestimmten Terrains beim Lehrter Bahnhof, der von der Kammer noch nicht genehmigt ist.

Uebersicht über die Ausstellungen des Jahres 1882. Für das Jahr 1882 ist wiederum eine Anzahl von Ausstellungen projektirt, von denen folgende ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften:

Berlin. Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Frühjahr bis Oktober 1882.

Daneben wird vom Verein „Herold“ während der Monate April und Mai 1882 auf der Museums-Insel in Berlin eine „heraldisch-spragistisch-genealogische Ausstellung“ veranstaltet.

Bordeaux. Die Société philomatique in Bordeaux veranstaltet in der Zeit vom 1. Juni bis 1. November 1882 eine Ausstellung für Landwirtschaft, Industrie, Kunst und Kunstgewerbe, welche die Erzeugnisse Frankreichs, Spaniens und Portugals umfaßt. In der Gruppe „Wein und Spirituosen“ werden jedoch die Produkte aller Länder aufgenommen. Bureau in Bordeaux: rue du Château Trompette 8. — Anmeldeformulare sind nebst den Programmen u. A. von dem französischen Konsul in Stuttgart, Kronenstraße 40, zu beziehen.

Buenos-Ayres. Kontinental-Ausstellung, verbunden mit einer internationalen Maschinen-Ausstellung. Eröffnung: Mitte Februar 1882.